

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Neubau einer Basisstation für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH, LSG 29  
"Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein", Bezirk 9  
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans  
gemäß § 67 BNatSchG**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	12.06.2017

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung der Mobilfunkbasisstation in der Nähe des Dünnwalder Kommunalweges einverstanden.  
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

#### Beschreibung der Maßnahme:

Die Vodafone GmbH plant die Errichtung einer Sendemastanlage im Bezirk 9, Stadtteil Stammheim westlich der A3 und nördlich des Dünwalders Kommunalweges. Die Anlagenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 29 „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“. Die Anlage grenzt unmittelbar an den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 9.07 „Feldgehölze am Dünwalders Mühlenweg, Flittard“.

Der geplante Mast dient der Bereitstellung mobiler Telekommunikationsmöglichkeiten für die Bevölkerung in den nordöstlichen Stadtteilen von Köln. Dabei sollte der Maststandort möglichst zentral in dem zu versorgenden Gebiet liegen.

Es wird ein Schleuderbetonmast mit einer Höhe von 40,35 Metern als Antennenträger errichtet. Das unterirdische Mastfundament hat die eine Tiefe von 2,5 Meter und eine Breite von 6,40\*6,40 Metern. Zusätzlich zum Mast befinden sich auf dem Gelände zwei Flächen für die Technik optionaler Anbieter, Stellflächen und Zuwegungen. Die gesamte Anlagenfläche beträgt ca. 100 m<sup>2</sup> und wird von einem grünen Stabgitterzaun eingefasst. Die Zufahrt zur Anlage hat eine Fläche von ca. 75 m<sup>2</sup>.

Die Bauzeit beträgt ca. 3 Monate.

Im Betrieb wird die Anlage ferngesteuert betrieben und nur zu Wartungszwecken von einem Techniker aufgesucht.

#### Standortfindung:

Zur flächendeckenden Versorgung ist eine zellenartige Netzstruktur erforderlich, wobei jede Flächenzelle durch eine ortsfeste Sende- und Empfangsanlage (Basisstation) versorgt wird.

Die Errichtung von Basisstationen im Außenbereich ist für die flächendeckende Versorgung mit dem Netz der Vodafone GmbH ebenso notwendig wie in Bereichen geschlossener Bebauung. Ist für einen Standort, wie im vorliegenden Fall, ein Sendemast geplant, wurde im Vorfeld bereits überprüft, ob

- Dächer geeigneter Gebäude (Wohnhäuser, Gewerbegebäude, o. ä.)
- Hochspannungsmasten
- bereits vorhandene Masten anderer Netzbetreiber
- Fabrikschornsteine o.ä.

als Antennenstandorte/-träger in Frage kommen würden.

Erst wenn die im Suchgebiet vorhandene Bebauung zu niedrig bzw. nicht geeignet ist und bestehende (Sende-)Masten zu weit entfernt oder gar nicht vorhanden sind, kommt der als Eingriff in das Landschaftsbild geltende Neubau einer Sendemastanlage in Frage.

Im Vorfeld wurde ab 2014 eine vergleichende Standortsuche im in Frage kommenden Bereich unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Varianten können in der Sitzung noch einmal erläutert werden.

#### Eingriff / Kompensation:

Der Maststandort wird auf einer Ackerfläche errichtet. Für die Fundamentplatte aus Beton werden ca. 15 m<sup>2</sup> vollversiegelt, für die Zufahrt und die Stellplätze werden 160 m<sup>2</sup> mit Rasengittersteinen und Schotter befestigt.

Während der Bauphase ist der angrenzende Geschützte Landschaftsbestandteil durch einen stabilen Bauzaun von der Baustelle abzugrenzen. Die Errichtung des Bauzauns ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde noch vor Beginn der Bauarbeiten mittels einer Fotodokumentation nachzuwei-

sen. Die Gehölze befinden sich außerhalb des Schwenkbereichs des Krans.

Der Kran wird auf der Ackerfläche aufgestellt. Baulagerflächen werden vornehmlich auf den bereits befestigten Wegen angelegt. Unmittelbar nach Beendigung der Bauphase werden alle beanspruchten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Anlage wird von einer dreireihigen Strauchhecke aus heimischen Gehölzen eingefasst (142 m<sup>2</sup>). Insgesamt ergibt sich durch die Eingriffe in die Biotopfunktion und in das Landschaftsbild abzüglich der Aufwertung durch die Anlage der Hecke ein Biotopdefizit.

Das verbleibende Defizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung an die Stadt Köln ausgeglichen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat dem Vorhaben bereits eine Maßnahme zugeordnet. Voraussichtlich wird die Ersatzgeldzahlung für die Umwandlung von Acker in Grünland auf einer Teilfläche des Flurstücks 346 in der Gemarkung Dünnwald, Flur 62 ausgeglichen. Die Maßnahme wird vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen im räumlichen Zusammenhang mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet L 29 in direkter Nähe zum Eingriffsort. (s. Anlage 4 – Kompensation)

### **Artenschutz:**

Der Vorhabenbereich bietet Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten (hier insbesondere Vögel der offenen oder halboffenen Feldflur) geeignet sind.

Damit es nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände kommt, werden folgende Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen:

### Nebenbedingungen

- Die angrenzenden Gehölzbestände sind für die Dauer der Bauzeit durch eine feste Absperrung vor Inanspruchnahme und Beschädigung zu schützen.
- Wird das Vorhaben innerhalb der Regelbrutzeit realisiert, hat eine sachkundige Person zeitnah vor Aufnahme jedweder Arbeiten (auch Einrichten der Baustelle mit Anlage von Stell-, Fahr- und Lagerflächen) sicher zu stellen, dass nicht gegen die Zugriffsverbote nach 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die dafür notwendigen Kontrollen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zukommen zu lassen. Als Regelbrutzeit ist analog § 39 Abs. 5 BNatSchG der Zeitraum zwischen dem 01. 03 und dem 30. 09. eines jeden Jahres anzunehmen.
- Kann im Ergebnis der Kontrollen der Eintritt der Zugriffsverbote nicht ausgeschlossen werden, sind die Arbeiten einzustellen, bis die Untere Naturschutzbehörde der Fortführung schriftlich zugestimmt hat.
- Der Antragsteller hat für den Fall eines (möglichen) Eintritts der Zugriffsverbote der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen vorzulegen, mit denen diese vermieden werden können.

### **Befreiungsvoraussetzungen:**

Für den von der Vodafone GmbH umgesetzten und von der Bundesregierung beauftragten Ausbau des Mobilfunknetzes D2 besteht ein eindeutiges öffentliches Interesse.

Der Eingriff durch den Bau des Mastes ist punktuell und ortsnah ausgleichbar. Durch die Errichtung des Mastes wird das Landschaftserleben in diesem teils noch ländlich geprägten Bereich Kölns zusätzlich technisiert. Betrachtet man jedoch die Bahnlinie, die Hochspannungsfreileitung, die Autobahn sowie andere weithin sichtbare Infrastruktureinrichtungen ist eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes durch die Maßnahme nicht zu befürchten. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird zudem durch eine Ersatzgeldzahlung abgelöst.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist insgesamt nicht gefährdet.

In der Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse des Mobilfunkausbaus gegenüber dem öffentlichen Interesse der Belange von Natur und Landschaft.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG erteilt werden.

Anlagen	Anlage 1	Auszug aus dem Landschaftsplan - M 1:10.000
	Anlage 2	Lageplan zum Bauantrag - M 1:500
	Anlage 3	Kompensation – o. M